

ENTWURF TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG ÜBERSICHT EINGEGANGENE VERNEHMLASSUNGEN

NR.	EINGANGSDATUM	NAME
1.	13.11.2019	Baubehörde (keine Einwendungen)
2.	06.12.2019	Schulpflege (keine Einwendungen)
3.	19.12.2019	Sozialbehörde (keine Einwendungen)
4.	24.12.2019	Büro Grosser Gemeinderat
5.	06.01.2020	CVP
6.	23.12.2019	FDP
7.	03.01.2120	GLP
8.	03.01.2020	SVP
9.	10.12.2019	Röösli, Brigitte, Effretikon

8. Januar 2020 / pwe

Kontaktperson

Peter Wettstein
Direkt 052 354 24 18
peter.wettstein@ilef.ch

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef



BESCHLUSS

VOM 12. NOVEMBER 2019

GESCHÄFT-NR. 2019-0012
BESCHLUSS-NR. 2019-96

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Totalrevision der Gemeindeordnung**

Aufgrund der Inkraftsetzung des neuen kantonalen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen die Städte und Gemeinden ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2021 den neuen übergeordneten Bestimmungen anpassen. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2019 hat der Stadtrat den erarbeiteten Gemeindeordnungsentwurf zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung und Vorprüfung durch den Kanton verabschiedet. Gleichzeitig sollen auch die übrigen Behörden (Schulpflege, Sozialbehörde und Baubehörde) die Möglichkeit erhalten, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Baubehörde stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

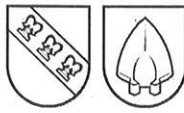
- Entwurf totalrevidierte Gemeindeordnung mit Kurzkomentar
- Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung
- Geltende Gemeindeordnung mit Kurzkomentar zur Totalrevision
- Beschluss Stadtrat vom 24. Oktober 2019; Verabschiedung zur Vernehmlassung

Die Bestimmungen zur Baubehörde sind unter Punkt 3.3 (Art. 49 -53) zu finden. Gemäss vorliegendem Entwurf soll an den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Baubehörde festgehalten werden.

DIE BAUBEHÖRDE ILLNAU-EFFRETIKON

BESCHLIESST:

1. Die Baubehörde unterstützt den vorliegenden Entwurf des Stadtrates, dat. 24. Oktober 2019, und hat keine Ergänzungen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat Illnau-Effretikon
 - b. Abteilung Hochbau



BESCHLUSS

VOM 12. NOVEMBER 2019

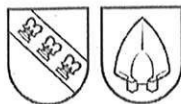
Stadtverwaltung Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtrat Ressort Hochbau

Roger Meier
Bausekretär

Versandt am: 13.11.2019

mla



BESCHLUSS
SITZUNG VOM 03.12.2019

SIGNATUR BILDUNG

07. ORGANISATION, VERWALTUNG
07.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT

**Totalrevision der Gemeindeordnung;
Vernehmlassung**

AUSGANGSLAGE

Auf den 1. Januar 2018 wurde das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft gesetzt. Dieses regelt die Grundzüge der Organisation und des Finanzhaushalts der politischen Gemeinden und Schulgemeinden. Innerhalb dieses neuen Gesetzesrahmens ordnen die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Städte und Gemeinden müssen ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2021 den neuen übergeordneten Bestimmungen anpassen. Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon stammt aus dem Jahr 1997. In der Zwischenzeit erfuhr die Gemeindeordnung verschiedene Teilanpassungen. Für die nun anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung hat der Stadtrat folgende Rahmenbedingungen definiert:

- An der parlamentarischen Gemeindeorganisation wird festgehalten.
- Die aktuelle Mitgliederzahl der Legislative und Exekutive wird übernommen.
- Die im Laufe der Amtsdauern 2014 – 2018 und 2018 – 2022 im Rahmen von Teilrevisionen der Gemeindeordnung herbeigeführten Änderungen werden soweit als möglich in die neue Gemeindeordnung überführt.

Basis für die Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung bildeten die Mustergemeindeordnung des Kantons für Parlamentsgemeinden sowie die aktuelle Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 31. Januar 2019 (SR-Beschluss 2019-0012) den Projektauftrag zur Totalrevision der Gemeindeordnung genehmigt. Anhand der Vorbereitung durch die Projektgruppe diskutierte der Stadtrat anlässlich seiner Klausur vom 15. Juni 2019 diverse Grundsatzfragen zur künftigen Gemeindeordnung. In der Zwischenzeit hat die Projektgruppe einen Gemeindeordnungsentwurf ausgearbeitet.

Gemäss Projektauftrag ist eine öffentliche Vernehmlassung über den Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung vorgesehen.

Für die öffentliche Vernehmlassung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf totalrevidierte Gemeindeordnung mit Kurzkomentar
- Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung
- Geltende Gemeindeordnung mit Kurzkomentar zur Totalrevision

Mit Stadtratsbeschluss vom 24.10.2019 wurde der Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung inklusive Bericht in die öffentliche Vernehmlassung verabschiedet. Die öffentliche Vernehmlassung dauert bis zum 3. Januar 2020. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen mit Sitz in Illnau-Effretikon werden eingeladen, sich bis dahin schriftlich zum Gemeindeordnungsentwurf vernehmen zu lassen.

Der Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung wird von der Schulpflege Illnau-Effretikon zur Kenntnis genommen.



BESCHLUSS

SITZUNG VOM 03.12.2019

DIE SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

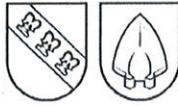
BESCHLIESST:

1. Die Schulpflege Illnau-Effretikon ist mit dem Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung einverstanden.
2. Die Abteilung Bildung wird beauftragt der Schulpflege die angepassten Verordnungen und Reglemente vorzulegen, sobald die neue Gemeindeordnung rechtskräftig ist.
3. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales (zur Kenntnisnahme an Stadtrat)
 - b. Schulpflege (durch Protokoll)
 - c. Abteilung Bildung

Schulpflege Illnau-Effretikon

Erika Klossner-Locher
Schulpräsidentin

Franziska Bürgisser
Leiterin Bildung



Effretikon, 19. Dezember 2019
ug

Stadtrat Illnau-Effretikon
Märtplatz 29
8307 Effretikon

VERNEHMLASSUNG ZUM ENTWURF GEMEINDEORDNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

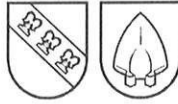
Die Sozialbehörde Illnau-Effretikon bedankt sich für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Gemeindeordnung Stellung beziehen zu können. Die Sozialbehörde hat die Artikel 44 bis 48 des Entwurfs, welche sich alle auf die Sozialbehörde beziehen, geprüft und ist mit diesen einverstanden.

Freundliche Grüsse

Sozialbehörde Illnau-Effretikon

Samuel Wüst
Stadtrat Ressort Gesellschaft

Urs Gröbli
Leiter Gesellschaft



Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R
G E M E I N D E R A T

Büro des Grossen Gemeinderates

Effretikon, 24. Dezember 2019
ms

Stadtrat Illnau-Effretikon
im Hause

2019-0012
VERNEHMLASSUNG GEMEINDEORDNUNG
STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2019 laden Sie im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Öffentlichkeit ein, sich zur Entwurfsvorlage der zur Totalrevision vorgesehenen Gemeindeordnung zu äussern.

Das Büro des Grossen Gemeinderates dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es verzichtet darauf, materielle Änderungsvorschläge einzubringen, was beispielsweise die Kompetenzordnung der einzelnen Organe und weitere rechtsetzende Inhalte betrifft. Das Büro des Grossen Gemeinderates erachtet es als Aufgabe der Parteien bzw. Fraktionen, der einzelnen volksvertretenden Mitglieder und auch als Pflicht der Stimmberechtigten, dazu detaillierte Sichtweisen einzubringen bzw. anzuzeigen.

Übergeordnet möchte das Büro des Grossen Gemeinderates allerdings eine Anmerkung zur Bezeichnung des Legislativorgans anbringen (Abschnitt III, nGO, §§ 15 ff.). Das rahmengebende Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) benennt in § 5 Abs. 1 lit. b GG das volksvertretende Organ mit dem Begriff «Gemeindeparlament». Sie haben demnach diese Bezeichnung in der Vernehmlassungsvorlage zur totalrevidierten Gemeindeordnung übernommen. Das Gemeindegesetz räumt den Gemeinden in § 5 Abs. 2 GG jedoch die Freiheit ein, Bezeichnungen sowohl für den Gemeindevorstand als auch für das Gemeindeparlament in anderer Form festzulegen.

Selbstverständlich bestimmt der Grosse Gemeinderat letzten Endes im Rahmen der ordentlichen Beratungen zur dannzumaligen Vorlage, welchen Namen er sich selbst geben will. Das Büro des Grossen Gemeinderates erachtet den Begriff des vorgeschlagenen «Gemeindeparlamentes» allerdings als sehr sperrig und wenig zutreffend – ist er doch der klärenden Unterscheidung zwischen üblicher und ausserordentlicher Gemeindeorganisation wenig dienlich. Der Wortbestandteil «Gemeinde» wirkt denn auch zum Selbstverständnis einer «Stadt» wenig identifikationsstiftend.

Demnach wäre wohl die Bezeichnung «Stadtparlament» oder aus Praktikabilitätsgründen «Parlament» besser gewählt.

Die kantonale Konferenz der Parlamentsdienste hat die Benennungsfrage und die diesbezüglich Handhabung in den Zürcher Parlamentsgemeinden ebenso diskutiert. In Auswertung einer entsprechend erfolgten Umfrage ist festzustellen, dass die wenigsten Städte tatsächlich auf eine neue Bezeichnungsform umgeschwenkt sind. Die meisten Städte halten an ihrer bisherigen Bezeichnung fest. Mitunter vor allem auch darum, da insbesondere praktische Gründe ins Gewicht fallen. Beispielsweise ist mitzubedenken, dass die Ratsmitglieder bei einer Bezeichnungsform, die das Wort «Parlament» einschliesst, nicht mehr als

Kontaktperson

Marco Steiner
Direkt 052 354 24 16
marco.steiner@ilef.ch

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16
gemeinderat@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef



«Gemeinderat/Gemeinderätin» angesprochen und bezeichnet würden, sondern wahrscheinlich als «Parlamentarier/in» oder «Parlamentsmitglied».

Diese Bezeichnung widerspricht der Logik der Bezeichnungen, die sich aus der Analogie auf sämtlichen Staatsebenen ergibt (Bundesrat, Nationalrat, Ständerat, Regierungsrat, Kantonsrat, Gemeinderat, Stadtrat). Der Parlamentsbegriff kann sich nicht in diese Systematik einreihen und steht daher abseits.

Im Gegenzug würde eine Umbenennung allenfalls aber dazu beitragen, dass sich die Verwechslungsgefahr zwischen Gemeinde- und Stadtrat nicht mehr oder zumindest weniger ergibt. Ebenso manifestiert sich Funktion und Aufgabe des Organs durch den Parlamentsbegriff (obschon ein Fremdwort) wohl klarer.

Der Begriff des Grossen Gemeinderates mutet allenfalls etwas altmodisch an – seine Bedeutung lässt sich aber nach wie vor herleiten. Volksvertretende Parlamentsorganisationen werden auch andernorts mit der Beifügung «Gross» ergänzt (wie Grossrat, Grosser Stadtrat, insbesondere auch in anderen Kantonen). «Gross» bringt in diesem Sinne das volksrepräsentierende Element ein.

Die Begrifflichkeit des «GGR» hat sich in der 45-jährigen Illnau-Effretiker Parlamentsgeschichte verfestigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich ein Begriffswechsel in der Praxis schnell einspielen wird, wenn man bedenkt, dass in Debatten nach wie vor Amtsbezeichnungen verwendet werden, die bereits seit nunmehr zehn Jahren nicht mehr gelten (Gesundheitsamt, Bauamt, Sozialamt, Präsidialamt usw.).

Es ist dem Büro des Grossen Gemeinderates bewusst, dass es nicht Sache des Stadtrates ist, diese Einzelheit zu regeln. Das Büro des Grossen Gemeinderates konnte sich in seiner Beratung nicht auf einen einzigen Vorschlag einigen - es ist ihm jedoch ein Anliegen, seine Überlegungen in diesem Schreiben zu überliefern.

Der vorgeschlagene Begriff «Gemeindeparlament» fällt tendenziell ausser Betracht. Ob die Bezeichnung nun «Stadtparlament», «Parlament» oder «Grosser Gemeinderat» lauten soll, muss zum aktuellen Zeitpunkt offengelassen werden. Allenfalls hält der Stadtrat es für angezeigt, seinen Vorschlag für die definitive Vorlage nochmals zu überdenken, um eine zielführende Diskussionsbasis zu liefern.

Freundliche Grüsse

Büro des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon

Katharina Morf
Ratspräsidentin

Marco Steiner
Ratssekretär

Kopie an:

- Fraktionspräsidien des Grossen Gemeinderates (per E-Mail)

Vernehmlassungsantwort

«Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon»

Illnau-Effretikon, 30. Dezember 2019


zuhanden von:

Stadtrat Illnau-Effretikon
Märtplatz 29
8307 Effretikon

eingereicht von:

CVP Illnau-Effretikon
c/o Kilian Meier,
Dorfstrasse 36
8307 Effretikon

meier@effretikon.ch
Tel. 079 573 71 17

 Stadt Illnau-Effretikon

STADT ILLNAU-EFFRETIKON PRÄSIDIALES		
Eing.: 06. Jan. 2020		
geht an:	Z. E.	Z. K.

Märtplatz 29 8307 Effretikon T 052 354 24 24 F 052 354 23 23 info@ilef.ch www.ilef.ch

30.12.2019

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte

Mit E-Mail vom 4. November 2019 haben Sie uns eingeladen, an der öffentlichen Vernehmlassung der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon teilzunehmen. Dafür danken wir Ihnen vielmals. Gerne reicht die CVP Illnau-Effretikon hiermit die folgende Stellungnahme ein.

I. Allgemeine Würdigung und Kritik

- 1 Der vorgelegte Entwurf für die Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon wird gesamthaft als gut befunden. Die CVP begrüsst, dass im Wesentlichen auf die «Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde» des Gemeindeamts des Kantons Zürich zurückgegriffen wurde. Dieses Vorgehen garantiert am ehesten eine vollständige Abdeckung aller zu regelnden Sachverhalte und eine Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung überzeugt der vorliegende Entwurf mit einer Erhöhung der Transparenz und der Lesbarkeit des Erlasses.
- 2 Die CVP begrüsst, dass weitestgehend auf die Wiederholung von Bestimmungen des übergeordneten Rechts verzichtet wurde. Dies, da Wiederholungen den Umfang und die Dichte der Regelungen unnötig aufblähen und zu einer erschwerten Übersicht und Auffindbarkeit führen. Zudem wird so der Gefahr von fehlerhaften Wiederholungen, wenn die wiederholte Norm geändert, die Wiederholung aber nicht angepasst wird, Rechnung getragen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich beim Gemeindeparlament um ein Milizgremium handelt. Von diesen kann grundsätzlich nicht verlangt werden, neben den Gemeindeerlassen auch die Bestimmungen des kantonalen Rechts eingehend zu kennen. Dies ist jedoch vor allem bei der Revision der Organisationserlassen bzw. der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.
- 3 Die gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung vorgesehenen Änderungen und Neuerungen sind – aus politischer Sichtweise – allesamt unspektakulär. So beschränkt sich der Stadtrat im Wesentlichen auf den «Vollzug» des neuen Gemeindegesetzes. Die CVP begrüsst dieses Vorgehen, da die «politische Färbung» der Gemeindeordnung grundsätzlich Aufgabe des Gemeindeparlaments sein wird.

30.12.2019

- 4 Die CVP bedankt sich beim Stadtrat und der Verwaltung für die saubere und gute Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes.

II. Stellungnahme im Einzelnen

Art. 5 Bezeichnung des Gemeindevorstands / des Gemeindeparlaments

- 5 Die Beibehaltung der Bezeichnung «Stadtrat» für den Gemeindevorstand ist zu begrüssen.
- 6 Das kantonale Recht würde auch eine von «Gemeindeparlament» abweichende Bezeichnung für die Legislative zulassen (§ 5 Abs. 2 GG). Für die CVP denkbar wäre ein Festhalten an der bisherigen Bezeichnung der Legislative als «Grosser Gemeinderat». Die Benennung der Legislative als «Parlament» ist in der Schweiz unüblich (Nationalrat, Kantonsrat, usw.). Die Bezeichnung der einzelnen Behördenmitglieder als «Gemeindeparlamentarierin» bzw. «Gemeindeparlamentarier» dürfte sich im täglichen Sprachgebrauch kaum durchsetzen.

Art. 9 Urnenwahlen

- 7 In Art. 9 Ziff. 2 E-GO müsste es heissen: «den Präsidenten».

Art. 10 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen

- 8 Gemäss Art. 10 Abs. 3 E-GO sollen die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter im Rahmen von Erneuerungswahlen in stiller Wahl gewählt werden können. Diese Neuerung wird durch die CVP eher kritisch beurteilt.
- 9 Für stille Wahlen sprechen die Kosteneinsparungen durch Verzicht auf die Durchführung eines Wahlgangs. Gegen stille Wahlen bei Erneuerungswahlen spricht der Umstand, dass eine stille Wahl an sich keine Wahl ist.
- 10 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter übernehmen in der Schweizerischen Rechtsordnung eine zentrale Rolle. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen bei Erneuerungswahlen die Möglichkeit erhalten, Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen oder eben nicht zu wählen. Entsprechend besteht auch bei Einzelkandidaturen die Möglichkeit der leeren Stimmabgabe zur demokratischen Willensbekundung. Für die gewählte Friedensrichterin bzw. den gewählten Friedensrichter stellt das Wahlergebnis

30.12.2019

eine spürbare Legitimation zur Ausübung ihres bzw. seines Amtes dar. Sollte eine bisherige Friedensrichterin bzw. ein bisheriger Friedensrichter erneut für eine Amtszeit kandidieren, sollen die Stimmbürger in jedem Fall die Möglichkeit zur demokratischen Willensäusserung erhalten, bis hin zur Abwahl.

Art. 11 b. Ersatzwahlen

- 11 Aus den eben genannten Gründen steht die CVP der stillen Wahl von Stadträtinnen und Stadträten bei Ersatzwahlen ebenfalls eher kritisch gegenüber.
- 12 Der Gemeindevorstand ist die oberste Behörde der Stadt. Ihm obliegt die politische Verantwortung für das ordnungsgemässe «Funktionieren» der Gemeinde. Entsprechend soll auch bei Ersatzwahlen und nur einer Kandidatur eine öffentliche Auseinandersetzung über die Person stattfinden, welche das Amt als Stadträtin bzw. als Stadtrat bekleiden möchte.

Art. 12 Urheber einer Initiative

- 13 Für die Einreichung einer Volksinitiative werden wie bisher 500 Unterschriften von Stimmberechtigten benötigt. Die CVP erachtet diese Zahl als zu hoch.
- 14 Gemäss § 146 Abs. 4 GPR darf die erforderliche Unterschriftenzahl 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen. Bei ca. 10'200 Stimmberechtigten (vgl. Geschäftsbericht 2018) entspricht dies 510 Unterschriften, womit die Vorgabe der Gemeindeordnung mit dem zulässigen Maximum gleichzusetzen wäre. Im Vergleich mit den für kantonale Volksinitiativen erforderlichen Unterschriftenzahlen (Art. 24 lit. a KV: 6'000 Unterschriften = 0,6%) ist die benötigte Unterschriftenzahl von 500 (=5%) ausserordentlich hoch.
- 15 Mit einer Initiative kann das Volk, bzw. ein Bruchteil davon, neben dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat ein verbindliches Vorschlagsrecht ausüben. Das Institut der Volksinitiative präsentiert sich mithin als eine vom Staat geschlagene und vom Staat getragene Brücke zwischen den grundsätzlich getrennten Bereichen Staat und Zivilgesellschaft. Ein tiefes Erfordernis an die Unterschriftenzahl eröffnet auch Minderheiten und kleineren Interessensgruppen den Zugang zu diesem wirkungsstarken Instrument.
- 16 Entsprechend ist von der Möglichkeit, die benötigte Unterschriftenzahl für eine Volksinitiative in der Gemeindeordnung autonom festzulegen, Gebrauch zu machen (§ 146 Abs. 2 lit. a GPR). Die CVP würde eine Grössenordnung von 400 Unterschriften für die

30.12.2019

Einreichung einer Initiative begrüssen.

Art. 14 b. fakultatives Referendum

- 17 Gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1 E-GO können 300 Stimmberechtigte das fakultative Referendum verlangen. Das oben gesagte zu den Anforderungen an eine Volksinitiative gilt auch hier.
- 18 Gemäss § 157 Abs. 4 GPR liegt das zulässige Höchstquorum für die Möglichkeit zur Ergreifung des Referendums bei 3% der Stimmberechtigten. In Illnau-Effretikon wären dies ca. 300; die Regelung im E-GO entspricht auch hier dem zulässigen Maximum. Im Vergleich mit der für das kantonale Referendum erforderlichen Unterschriftenzahl (Art. 33 Abs. 2 lit. a KV: 3000 Unterschriften = 0,3%) ist die benötigte Unterschriftenzahl von 300 (= 3%) ausserordentlich hoch.
- 19 Die CVP würde eine Grössenordnung von 200 Unterschriften für die Ergreifung des fakultativen Referendums begrüssen.

Art. 20 Finanzbefugnisse

- 20 Gemäss Art. 20 Ziff. 15 E-GO ist dem Gemeindeparlament die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, nur noch vorzulegen, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt. Die CVP steht dieser Neuerung eher ablehnend gegenüber.
- 21 Die Genehmigung der Abrechnung von neuen Ausgaben stellt den politischen Abschluss eines durch das Gemeindeparlament oder die Stimmbürger gutgeheissenen Projektes dar. Das Gemeindeparlament soll in den Augen der CVP auch in Zukunft die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Abrechnung abschliessend zu äussern, sei es in kritischer Form, mit Fragen oder mit einer Danksagung. Im Rahmen einer Gesamtschau soll sich das Gemeindeparlament zudem nicht nur mit den «negativen» Abrechnungen – wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt – befassen, sondern auch die «positiven» abhandeln. Der jährliche Aufwand für die Genehmigung der in Frage stehenden Abrechnungen durch das Gemeindeparlament ist überschaubar, weshalb der Mehrwert durch die beabsichtigte Neuerung unseres Erachtens die aufgezeigten Nachteile nicht zu überwiegen vermag.

30.12.2019

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

- 22 Der Organisationserlass des Stadtrates soll gemäss Art. 28 Ziff. 1 E-GO neu in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Die CVP steht dieser Neuerung mit Vorsicht gegenüber, ohne sie jedoch grundsätzlich abzulehnen.
- 23 Die CVP ist der Ansicht, dass wesentliche Grundsätze des Organisationsrechts einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen. Beispielsweise erscheint es im Lichte der Gewaltenteilung fragwürdig, dass der Stadtrat die Bestimmungen über die Offenlegung der Interessensbindung seiner Mitglieder ohne jegliche Einflussnahme des Gemeindeparlaments und des Stimmbürgers eigenmächtig festsetzen kann (vgl. Art. 23 E-GO; § 42 Abs. 2 GG).
- 24 Was die Organisation der Verwaltung betrifft, liegt die Kompetenz zur Regelung der Organisation unbestritten beim Stadtrat (vgl. § 48 Abs. 2 GG).

Art. 24 Zusammensetzung

- 25 Der Stadtrat wünscht sich bei der Regelung seiner Zusammensetzung grössere Freiräume. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar und die CVP steht ihm aber wie oben festgehalten mit Vorsicht gegenüber, ohne es jedoch grundsätzlich abzulehnen.
- 26 Da das Gemeindeparlament neu keinerlei Einflussnahme auf den Organisationserlass haben soll (bisher: Genehmigung), würde es die CVP begrüssen, die vorgesehene Ergänzung in der Mustergemeindeordnung ebenfalls zu übernehmen, die da lautet:
- ³ *Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:*
- a) *Zusammenhang der Aufgaben,*
 - b) *Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,*
 - c) *sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.*
- 27 Dadurch würden dem Stadtrat zweckmässige «Schranken» bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung seines Organisationserlasses auferlegt.

Art. 43 Schulkonferenz

- 28 Art. 43 E-GO hat die Schulkonferenz zum Gegenstand. Die Bestimmung wurde von der «Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde» übernommen. Sie entspricht in

30.12.2019

ihrem Wortlaut im Wesentlichen dem § 45 VSG und erhält gegenüber diesem keine Erweiterungen. Die CVP ist der Ansicht, dass auf die Wiederholung von übergeordnetem Recht – wie es an anderen Stellen im vorliegenden Entwurf auch der Fall ist – nach Möglichkeit verzichtet werden soll.


- 29 Die herrschende Rechtssetzungslehre rät von Wiederholungen ab bzw. spricht förmlich von einem Wiederholungsverbot. Wiederholungen blähen einen Erlass auf Kosten von Lesbarkeit und Transparenz unnötig auf. Durch die Nennung der Schulkonferenz in der Gemeindeordnung entsteht der Anschein einer in Wirklichkeit nicht vorhandenen Kompetenz. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der falsche Rechtsweg beschritten wird. Sollte es zu Änderungen des VSG oder der VSV kommen, besteht die Gefahr von Widersprüchen zwischen diesen und der Gemeindeordnung. Dem Bürger wird zudem eine – nie vorhandene – Vollständigkeit der Gemeindeordnung suggeriert.

Ombudsstelle, Datenschutzstelle und Jugendparlament

- 30 Die CVP begrüsst die transparente Haltung des Stadtrats, weshalb im Entwurf auf die Einführung einer Ombuds- und Datenschutzstelle verzichtet wurde. Die vorgebrachte Begründung erscheint schlüssig und die CVP steht dem Verzicht auf die Einrichtung einer Ombuds- und Datenschutzstelle eher positiv gegenüber.
- 31 Auch die Begründung bezüglich des Verzichtes auf Verankerung eines Jugendparlaments mag zu überzeugen.

Wir danken dem Stadtrat für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Effretikon, 2.1.2020
Ort, Datum


Kilian Meier
Parteipräsident CVP Illnau-Effretikon

Wettstein Peter

Von: morf.katharina@bluewin.ch
Gesendet: Montag, 23. Dezember 2019 16:03
An: Wettstein Peter
Betreff: AW: Totalrevision der Gemeindeordnung; öffentliche Vernehmlassung

Lieber Peter

Gerne lasse ich dir noch die Antwort der FDP Illnau-Effretikon zur Vernehmlassung der Totalrevision der Gemeindeordnung zukommen. Die FDP Illnau-Effretikon nimmt den Vorschlag des Stadtrates zur Totalrevision der Gemeindeordnung zur Kenntnis. Gerne möchten wir auf den Umstand unter Punkt I. Allgemeine Bestimmungen im Bericht zum Vernehmlassungsentwurf hinweisen. Hier schlägt der SR vor, den GGR künftig als Gemeindeparlament zu benennen.

Aus unserer Sicht kann die Bezeichnung «Gemeindeparlament» auch weiterhin bei Gemeinden ohne Parlament verwirrend sein. Die Verwechslung mit der Exekutive muss ja schon jetzt immer wieder korrigiert und erklärt werden. Wir würden die Umbenennung in «Parlament» somit eher begrüssen. Auch in Anbetracht, dass Winterthur und Wetzikon die gleiche Formulierung planen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Ich wünsche dir ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Gerne möchte mich bei dir für deine Arbeit, die uns doch so manches erleichtert, herzlich bedanken.

Lieber Gruss

Katharina

Katharina Morf

Ratspräsidentin GGR Illnau-Effretikon

Präsidentin FDP.Die Liberalen Illnau-Effretikon

Bachtelstrasse 3

8307 Effretikon

Home: + 41 52 343 72 51

Mobile: + 41 79 254 58 04

morf.katharina@bluewin.ch

www.Katharina-Morf.fdp-zh.ch

Von: Wettstein Peter

Gesendet: Montag, 4. November 2019 15:06

An: 'Markus Annaheim'; 'beat.bornhauser@grunliberale.ch'; 'andreas.furrer@effretikon.ch'; 'Kilian Meier'; Claudio Jegen; 'ueli.kuhn@bisikon.ch'; morf.katharina@bluewin.ch; 'u.gut@gmx.ch'; p.vollenweider@wws24.ch; 'David Zimmermann'; 'Antweiler, Ralf; GLP'; 'stefan.eichenberger@illnau.ch'; 'Müller, Matthias; CVP'; 'roeoegli@effretikon.ch'; 'René Truninger'

Cc: Müller Ueli; Steiner Marco

Betreff: Totalrevision der Gemeindeordnung; öffentliche Vernehmlassung

Sehr geehrte Parteipräsidentin und –präsidenten, sehr geehrte Fraktionspräsidentin und -präsidenten

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2019 hat der Stadtrat den Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung in die öffentliche Vernehmlassung verabschiedet. Im Anhang sende ich Ihnen:

- Stadtratsbeschluss vom 24. Oktober 2019
- Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung mit Kurzkomentar
- Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung
- Geltende Gemeindeordnung mit Kurzkomentar zur Totalrevision

Die Unterlagen sind auch einsehbar unter www.ilef.ch/revision_gemeindeordnung

Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahme bis am 3. Januar 2020. Zögern Sie nicht, mich bei Fragen zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse



Stadt Illnau-Effretikon

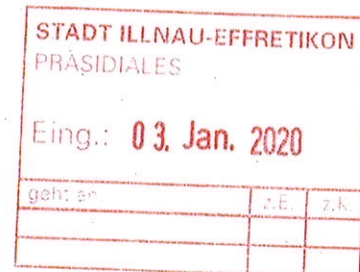
Stadtschreiber

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Tel. 052 354 24 18
Mobile 079 644 90 23
peter.wettstein@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

An den
Stadtrat Illnau-Effretikon
Märtplatz 29
8307 Effretikon



Ottikon, 31.12.2019

Totalrevision der Gemeindeordnung Einwendung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats
Gerne äussern wir uns hiermit innert Frist zur Totalrevision der Gemeindeordnung.

Allgemeines

Die GLP beurteilt die geplante Totalrevision der Gemeindeordnung grundsätzlich als gelungen. Notwendige Anpassungen wurden vorgenommen und eine Konzentration auf das Wesentliche hat stattgefunden. Trotzdem schlägt die GLP einige Veränderungen vor, die uns für die Weiterentwicklung der demokratischen Kultur wichtig erscheinen.

Einwendungen

Artikel 4:

...

2. Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern **des aktuellen Rechnungsjahres** betragen.

Begründung: korrekte Bezugnahme erforderlich

Artikel 7:

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. **Eine Amtszeit kann trotz Wohnsitzwechsel ausserhalb der Gemeinde / innerhalb des Kantons zu Ende gebracht werden.**

Begründung: Klare Regelung auch dieser Ausnahme ist erforderlich.

Artikel 9:

...

2. die Präsidentin bzw. **den Präsidenten** und die Mitglieder des Stadtrats,

...

6. die Friedensrichterin bzw. **den Friedensrichter**

Begründung: grammatikalische Korrektur

Artikel 10: Mehrheitswahlverfahren

a) Erneuerungswahlen

.....

b) Ersatzwahlen

Begründung: korrekte Nummerierung, in der Folge sind alle Artikelnummern anzupassen.

Artikel 12:

¹ **300** Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Begründung: Anpassung der Anzahl notwendiger Unterschriften zur Einreichung einer Volksinitiative zur Verbesserung der Mitsprache der Bevölkerung. 500 Unterschriften sind im Vergleich zu anderen Gemeinden und auch zur nötigen Unterschriftenzahl bei kantonalen Volksinitiativen sehr hoch.

Artikel 13 Referendum:

a) Obligatorisches Referendum

.....

b) Fakultatives Referendum

.....

Begründung: Anpassung zur korrekten Nummerierung, die Artikelnummern sind in der Folge entsprechend anzupassen

Artikel 13 Referendum

a) obligatorisches Referendum

...

7. die Bewilligung von neuen einmaligen **und ungebundenen** Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck.

Begründung: nur ungebundene Ausgaben sollen dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Artikel 13 Referendum

b) fakultatives Referendum

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),

Begründung: Anpassung der Unterschriftenzahlen zur Erhöhung der politischen Mitsprachemöglichkeiten.

Artikel 20: Finanzbefugnisse

...

3. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses **alle zwei Jahre**

Begründung: Analog der Situation im Kanton Zürich soll der Steuerfuss jeweils für zwei Jahre festgesetzt werden, damit eine Planbarkeit und Stabilität gewährleistet ist.

...

15. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben.

Begründung: Sämtliche Abrechnungen sind dem Parlament vorzulegen.

Artikel 29: Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

...

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

...

5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. insbesondere Grenzbereinigungen zur Anpassung an geographische Gegebenheiten.

Begründung: Die Formulierung gemäss Vernehmlassungsentwurf klärt nicht, was eine für die Gemeinde wesentliche Entwicklung ist. Dies birgt ein grösseres Konfliktpotenzial. Die vorgeschlagene Formulierung lässt dem Stadtrat den Spielraum für pragmatische Grenz Anpassungen.

Artikel 30 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

...

~~3. die Genehmigung von Abrechnungen~~

Begründung: Punkt 3 soll gestrichen werden. Die Genehmigung von Abrechnungen liegt gemäss Artikel 20, Punkt 15, in der Kompetenz des Parlaments (s. oben).

Artikel 63 Organisation

¹ **Das Gemeindeparlament** regelt....

Begründung: Neue Bezeichnung in der GO für das Parlament ist durchgehend anzuwenden.

Zusätzliches: Es fehlt sowohl ein Hinweis auf eine Ombudsstelle wie auch auf Datenschutz, dies ist wie folgt zu regeln.

Artikel x. In Analogie zum kantonalen Recht prüft eine Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden von Illnau-Effretikon nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt."

Artikel y.

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Partei Illnau-Effretikon

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beat Bornhauser', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Beat Bornhauser
Präsident



Stadtrat Illnau-Effretikon
Märtplatz 29
8307 Effretikon

Effretikon, 24. Dezember 2019

SVP Illnau-Effretikon
Ueli Kuhn
Hauptstrasse 6
8307 Bisikon

Stellungnahme der SVP Illnau-Effretikon im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung

Die SVP Illnau-Effretikon (nachfolgend «die Partei») würdigt die Arbeit von Stadtrat und Verwaltung im Rahmen dieser Revision. Der Entwurf ist verständlich abgehandelt und sinnvoll gegliedert. Der Verzicht auf Erwähnung von bereits übergeordnetem Regeltem ist zu begrüssen und resultiert in einem anwenderfreundlichen Gesetzestext. Dennoch musste die Partei anlässlich der Vernehmlassung mehrere zu beanstandende Elemente zusammentragen, welche im Folgenden erläutert werden:

1) Synoptische Darstellung

Die Partei bedauert das Fehlen einer Synopse. Als Folge davon können die gemachten Änderungen ungenügend nachvollzogen werden. Was ist gleich? Was ist neu? Was fiel weg? Was hat sich geändert? Die mitgelieferten Erläuterungen und der Bericht schildern nur einen Bruchteil aller Änderungen. Gewisse neue Bestimmungen sind somit wenig transparent ausgewiesen und Tippfehler sind nur mit Mühe erkennbar. Die Partei fordert die Nachreichung einer übersichtlich gestalteten Synopse spätestens bei der Zuweisung dieses Geschäfts an die Geschäftsprüfungskommission.

2) Art. 5

13 Städte im Kanton Zürich kennen ein Gemeindeparlament: Adliswil, Bülach, Dietikon, Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Schlieren, Uster, Wädenswil, Wetzikon, Winterthur und Zürich. Eine einheitliche Bezeichnung der Organe wäre wünschenswert. Hat man sich hier mit den anderen Stadtgemeinden abgesprochen? Wie werden die Parlamentsmitglieder künftig bezeichnet? Welche Abkürzung ist vorgesehen? Sowohl für Gemeindeparlament (GP) wie auch für die alternative Bezeichnung Stadtparlament (SP) ist die Abkürzung äusserst unglücklich.

3) Art. 7 Abs. 2

Der/die Friedensrichter/in soll in unserer Stadt, oder wenigstens im Bezirk Pfäffikon wohnhaft sein. Ein solches Amt soll von einer Person ausgeübt werden, die mit den regionalen Verhältnissen der Stadt vertraut ist und ein persönliches Netzwerk in unserer Umgebung pflegt.

4) Art. 19 Abs. 12 (Neu)

«die Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsreglements.»; Die Kompetenzregelung bezüglich des stadträtlichen Organisationsreglements soll der bisherigen GO entsprechen. Das Mitspracherecht zur Aufbau- und Ablauforganisation der operativen Ebene (Exekutive) ist ein wichtiges Instrument des Kontrollorgans (Legislative). Die Aufgaben der Ressorts (insbesondere die des separat gewählten Präsidiums) sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen müssen nicht wie erläutert auf die Bedürfnisse des Stadtrats, sondern auf jene der Allgemeinheit ausgerichtet sein und bedürfen dementsprechend die Genehmigung des Parlaments.

5) Art. 28 Abs. 2

Dieser Absatz ist analog Punkt 4 zu verwerfen.

6) Art. 30 Abs. 11

«die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000,» anstelle von Fr. 500'000; Die neu eingeführte Rechnungslegung HRM2 arbeitet mit dem Prinzip der Wesentlichkeitsgrenze, welche unsere Stadt auf Fr. 50'000.- festgelegt hat. Grössere Investitionen müssen aktiviert werden, weshalb der Miteinbezug des Parlaments ab dieser Schwelle angemessen scheint. Der Stadtrat ist zudem gemäss Art. 30 Abs. 4 bereits befugt, grössere einmalige Ausgaben über die laufende Rechnung abzuwickeln.

7) Art. 20 Abs. 10

«die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 50'000,» anstelle von Fr. 500'000; analog Punkt 6.

8) Art. 30¹ Abs. 3

«die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bewilligt wurden, sofern der Kredit weniger als Fr. 50'000.- beträgt und keine Kreditüberschreitung von mehr als 15% vorliegt.»; Die neu eingeführte Rechnungslegung HRM2 arbeitet mit dem Prinzip der Wesentlichkeitsgrenze, welche unsere Stadt auf Fr. 50'000.- festgelegt hat. Die Partei erachtet die Prüfung von Abrechnungen wesentlicher Kredite durch die Rechnungsprüfungskommission und das Parlament unabhängig des Rechnungsbetrags als sinnvoll. Für Abrechnungen unwesentlicher Kredite ist ein Überschreitungsraum von 15% praktikabel.

9) Art. 20 Abs. 15

«die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, sofern der Kredit mehr als Fr. 50'000.- beträgt oder eine Kreditüberschreitung von mehr als 15% vorliegt,»; analog Punkt 8.

10) Art. 19 Abs. 12 (Neu)

«die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.»; Das Publikationsorgan soll gegenüber dem Gemeindevorstand unabhängig sein und kritisch sein dürfen. Entsprechend gehört nach Auffassung der Partei die Auftragsvergabe in die Kompetenz des Parlaments.

11) Art. 29 Abs. 7

Dieser Absatz ist analog Punkt 10 zu verwerfen.

12) Art. 38 Abs. 4

«[...] höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr.»; Hier muss wohl ein Tippfehler vorliegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der geschilderten Einwände und um Anpassung des Entwurfs der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon entsprechend unseren Vorstellungen.

Freundliche Grüsse



Ueli Kuhn
Parteipräsident



Simon Binder
Aktuar

Wettstein Peter

Von: Steiner Marco
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2019 16:26
An: 'briroe@bluewin.ch'
Betreff: AW: Gemeindeordnung

Liebe Brigitte

Besten Dank für deine Rückmeldung, deren Eingang ich hiermit gerne bestätige. Der Stadtrat wird nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist sämtliche eingegangenen Rückmeldungen bewerten, bevor er seine definitive Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.

Beste Grüsse



Stadt Illnau-Effretikon

P R Ä S I D I A L E S

Marco Steiner

Leiter Präsidiales / Stadtschreiber-Stv.

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Tel. 052 354 24 16
marco.steiner@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

Von: briroe@bluewin.ch
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2019 16:06
An: Steiner Marco
Betreff: Gemeindeordnung

Lieber Marco

Danke für den Entwurf der Gemeindeordnung. Ich finde diese soweit gut, sehe aber folgenden Änderungsbedarf. Aus meiner Sicht ist die Einzelinitiative sonst unklar.

Ich stelle den Antrag, dass es so verfasst wird, wie Uster dies geschrieben hat.

Einzelinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.

2 Einzelinitiativen sind der Geschäftsleitung des Gemeinderates einzureichen.

3 Für die vorläufige Unterstützung von Einzel- und Behördeninitiativen ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

4 Für die Einreichung und Behandlung von Einzelinitiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Viele Grüsse

Brigitte

--

Brigitte Rösli
Kantonsrätin SP/ZH

Schlimpergstrasse 20
8307 Effretikon

briroe@bluewin.ch
079 753 83 45